

BASISWISSEN:

**Rechtliche
Grundlagen
für die Arbeit
in psychiatrischen
Einrichtungen**

**Rolf
Marschner**

**Psychiatrie
Verlag**

8	Abkürzungsverzeichnis
10	Vorwort
12	Handlungsfelder und berufsrechtliche Grundlagen
12	Tätigkeitsfelder und Berufsgruppen
13	Berufsrechtliche Regelungen
17	Grundbegriffe
17	Psychische Krankheit und seelische Behinderung
20	Gleichstellung psychisch kranker Menschen im Recht
22	Das Selbstbestimmungsrecht psychisch kranker Menschen
26	Einwilligungsfähigkeit
27	Selbstbestimmung durch Vorausverfügung und Vollmacht
28	Geschäftsfähigkeit und Testierfähigkeit
32	Deliktsfähigkeit und Schuldfähigkeit
34	Sozialrechtliche Grundbegriffe
37	Der Umgang mit Informationen
38	Rechtliche Grundlagen der Schweigepflicht
43	Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes
44	Dokumentation und Akteneinsicht
48	Rechtliche Grundlagen der Behandlung und Betreuung
48	Behandlungs- und Betreuungsvertrag
50	Rechtsgrundlagen der Behandlung
51	Rechtsgrundlagen der Zwangsbehandlung
54	Patientenverfügung und Behandlungsvereinbarung
57	Haftung der Mitarbeiter psychiatrischer Einrichtungen
57	Rechtliche Grundlagen der Haftung
60	Sorgfaltspflichten und berufliche Standards

- 65 **Der Umgang mit psychiatrischen Krisen**
- 66 Psychiatrische Notfallversorgung
- 67 Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Polizei
- 68 Hilfen und Maßnahmen nach PsychKG
- 71 Unterbringung nach PsychKG / Unterbringungsgesetz
- 74 Unterbringungsverfahren
- 77 Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

- 79 **Der Umgang mit chronisch psychisch kranken Menschen**
- 79 Bestellung eines rechtlichen Betreuers
- 84 Betreuungsverfahren
- 85 Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers in der psychiatrischen Versorgung
- 89 Unterbringung und Freiheitsentziehung durch den rechtlichen Betreuer
- 94 Grundlagen des Heimrechts
- 94 Schwerbehindertenrecht
- 96 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

- 98 **Straftaten psychisch kranker Menschen**
- 98 Strafrechtliche Unterbringung
- 100 Maßregelvollzug
- 102 Entlassung und Nachsorge

- 103 **Soziale Sicherung psychisch kranker Menschen**
- 103 Entgeltersatzleistungen der Sozialversicherung
- 106 Sozialhilfeleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- 110 **Sozialrechtliche Grundlagen der psychiatrischen Versorgung**
- 110 Aufgaben und Leistungsgrundsätze des Sozialgesetzbuches bei psychischen Krankheiten
- 113 Grundzüge des Rehabilitationsrechts
- 117 Behandlung und Versorgung im stationären Bereich
- 122 Behandlung und Versorgung im ambulanten Bereich

- 126 **Zuständigkeiten und Zugang zu Leistungen**
- 130 **Leistungen durch Dienste und Einrichtungen**
- 132 **Persönliches Budget**

- 135 **Nachwort**

- 136 **Anhang**
- 136 **Literatur**
- 137 **Ausgewählte Internetadressen**
- 138 **Stichwortverzeichnis**

Handlungsfelder und berufsrechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Anforderungen an die Mitarbeiter psychiatrischer Einrichtungen hängen einerseits von ihren Tätigkeitsfeldern, andererseits von ihrem Beruf ab. Gerade die berufsrechtlichen Grundlagen für Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen, Ergotherapeuten und Krankenpfleger sind sehr unterschiedlich. Von Bedeutung ist aber auch, ob die Arbeit im stationären oder ambulanten Bereich, im Angestelltenverhältnis oder in freier Praxis, im Team oder allein stattfindet.

Tätigkeitsfelder und Berufsgruppen

Im stationären Bereich werden die in der Psychiatrie tätigen Berufsgruppen nach wie vor in der Psychiatrie-Personalverordnung festgelegt. Diese regelt die Maßstäbe und Grundsätze zur Ermittlung des Personalbedarfs für Ärzte, Krankenpflegepersonal und sonstiges therapeutisches Fachpersonal und gilt für psychiatrische Krankenhäuser und psychiatrische Abteilungen (§1 Psych-PV). Dazu gehören auch die Tageskliniken. Als sonstiges therapeutisches Fachpersonal werden Diplompsychologen, Ergotherapeuten, Bewegungstherapeuten, Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen benannt (§5 Psych-PV), in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusätzlich Erzieher, Sprachheiltherapeuten und Logopäden (§9 Psych-PV). Dieser multiprofessionelle Ansatz unter Einbeziehung nichtmedizinischen Behandlungspersonals wurde inzwischen auch vom Bundessozialgericht für den Bereich der stationären Behandlung psychisch kranker Menschen hervorgehoben (BSG in: R&P 2005, 145 ff.).

In Einrichtungen der ambulanten Versorgung sind im Wesentlichen die-

selben Berufsgruppen tätig, allerdings mit anderen Schwerpunkten. Einzelheiten ergeben sich in der Regel aus den Vereinbarungen mit den Kostenträgern. ↪ **Vereinbarungen, Seite 131**

Für ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen (RPK) ergibt sich dies aus der RPK-Empfehlungsvereinbarung vom 29.9.2005. Allerdings müssen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation nicht zwingend unter ständiger ärztlicher Verantwortung stehen, wenn die Art der Behandlung dies nicht erfordert (§15 Abs.2 SGB VI). Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Suchtkrankenversorgung. Für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben werden zusätzlich Fachkräfte in der beruflichen Rehabilitation und betriebliche Fachanleiter genannt.

Für den ambulanten Bereich bestehen nur teilweise gesetzliche Regelungen. So legen die meisten PsychKGs fest, dass die Sozialpsychiatrische Dienste unter der Leitung eines Arztes oder einer Ärztin mit abgeschlossener psychiatrischer Weiterbildung stehen (siehe z.B. §7 Abs.2 NdsPsychKG). Weitergehend heißt es in einigen Gesetzen, dass der Sozialpsychiatrische Dienst mit dem für die Aufgabenstellung angemessenen und bedarfsgerechten psychiatrischen und psychosozialen Fachpersonal auszustatten ist (so z.B. §6 Abs.1 MVPsychKG, §5 Abs.1 RhPfPsychKG). Entsprechende Regelungen fehlen in den Bundesländern, die über kein PsychKG verfügen, insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg.

In den gemeinsamen Empfehlungen zu den Anforderungen an die Leistungserbringer für Soziotherapie wird nach derzeitigem Stand festgelegt, dass hierfür Fachkrankenpflegekräfte für Psychiatrie sowie Sozialpädagogen und Sozialarbeiter mit psychiatrischer Berufserfahrung in Betracht kommen.

Berufsrechtliche Regelungen

Berufsrechtliche Vorschriften regeln in erster Linie die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Berufsausübung einschließlich der Zulassung

zum Beruf. Dies betrifft vor allem die berufsständisch organisierte Ärzteschaft.

Für die Ausübung des Arztberufs **← Ärzte und Psychotherapeutinnen** benötigen Ärzte nach der Bundesärzteordnung einen Fähigkeitsnachweis, die Approbation. Dies gilt nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) auch für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Wer ohne Approbation die Heilkunde ausüben will, bedarf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Heilkunde im Sinn des Heilpraktikergesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer ausgeübt wird. Keine Ausübung der Heilkunde ist die Beratung in sozialen Konflikten (siehe §1 Abs. 3 PsychThG). Die Abgrenzung insbesondere bei psychosozialen Beratungsstellen (Sozialpsychiatrische Dienste, Suchtberatungsstellen usw.) ist im Einzelfall vorzunehmen und kann schwierig sein. Die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis setzt keinen der Approbation vergleichbaren Fähigkeitsnachweis voraus, obwohl Eignungsprüfungen hinsichtlich einiger grundlegender berufsbezogener Fachkenntnisse stattfinden. Es handelt sich um eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die in erster Linie dem Ziel dient, Schäden für die Gesundheit der Allgemeinheit zu vermeiden. Nach der Rechtsprechung bedürfen auch psychotherapeutisch tätige Psychologen der Heilpraktikererlaubnis, soweit sie nicht als Psychologische Psychotherapeuten approbiert sind. Allerdings unterliegen sie aufgrund ihrer akademischen Ausbildung nur einer eingeschränkten Überprüfung, soweit sie nur eine Erlaubnis als Psychotherapeuten anstreben. Psychologen ohne Approbation und andere therapeutisch tätige Personen dürfen seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes nicht mehr die Bezeichnung »Psychotherapeut« bzw. »Psychotherapeutin« führen.

Für die Krankenpflegeberufe ergeben sich die **← Krankenpflegekräfte** Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung und die Ertei-

lung der Erlaubnis sowie die notwendigen Inhalte der Ausbildung aus dem Krankenpflegegesetz vom 16.7.2003. Für Krankenpflegekräfte besteht zusätzlich die Möglichkeit zur Weiterbildung im Fach Psychiatrie.

Auch Ergotherapeuten **← Ergotherapeutinnen und Physiotherapeuten** erhalten ihre Berufsbezeichnung nach Absolvierung einer gesetzlich geregelten dreijährigen Ausbildung. Dies gilt entsprechend für Krankengymnasten und Physiotherapeuten. Bei all diesen Berufen handelt es sich um Heilberufe, bei denen die heilkundlichen Tätigkeiten gegenüber den sogenannten sozialpflegerischen Anteilen (Betreuung und Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten, Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte) überwiegen.

Vergleichbare berufsrechtliche **← Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen** Regelungen fehlen für die in der Psychiatrie tätigen Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen. Zwar absolvieren sie ein Hochschulstudium. Nach traditionellem Verständnis beschäftigen sich Sozialpädagogen aber eher mit der Bewältigung von Alltagsproblemen und damit sozialpflegerischen Tätigkeiten im oben genannten Sinn. Im Rahmen der stationären psychiatrischen Behandlung und der medizinischen Rehabilitation, als Anbieter von Soziotherapie sowie in multiprofessionellen Teams sind Sozialpädagogen zunehmend in die therapeutische Arbeit integriert, ohne über entsprechende spezifische Kenntnisse für eine Tätigkeit in der Psychiatrie zu verfügen (siehe CREFELD in: R & P 2007, 111). Allerdings werden Zusatzausbildungen und Masterstudiengänge unter der Bezeichnung »Sozialarbeit in der Psychiatrie« oder ähnlich angeboten. Diese Ausbildungen und Studiengänge grenzen sich aber ausdrücklich gegenüber psychotherapeutischen und psychiatrischen Tätigkeitsfeldern ab, so dass auch insoweit nicht davon ausgegangen werden kann, dass heilkundliche Kompetenzen erworben werden.

Die gesetzliche Regelung fachlicher Standards für eine bestimmte Berufstätigkeit ist deswegen von Bedeutung, weil sich die Qualität der Arbeit an

diesen Standards orientiert und damit auch Grundlage für die Beurteilung einer den Sorgfaltspflichten des jeweiligen Berufsbilds entsprechenden oder fehlerhaften Berufsausübung ist. ↪ **Grundlagen der Haftung, Seite 57**

So formuliert die Musterberufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) die allgemeinen ärztlichen Berufspflichten. Diese dienen in erster Linie der Gewährleistung des Patientenschutzes und gelten sowohl für in freier Praxis als auch in einem Beschäftigungsverhältnis tätige Ärztinnen und Ärzte. Sie beinhalten insbesondere

- ❑ die Pflicht zur Fortbildung und Qualitätssicherung,
- ❑ die Pflichten gegenüber Patientinnen und Patienten (z. B. Aufklärungspflicht, Schweigepflicht, Dokumentationspflicht),
- ❑ Regeln für das berufliche Verhalten (erlaubte Information und berufswidrige Werbung, kollegiale Zusammenarbeit, Zusammenarbeit mit der Industrie),
- ❑ Grundsätze für den Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie Behandlungsgrundsätze.

Die nicht berufsständisch organisierten Berufsgruppen versuchen vergleichbare Standards durch die Einführung von Leitlinien und Berufsregistern sicherzustellen (z. B. der Bundesverband der Berufsbetreuerinnen und -betreuer: BdB). Die Mitgliedschaft in diesen Berufsverbänden ist aber anders als bei der Ärzteschaft nicht Pflicht. Dies hat zur Folge, dass es sich bei den entsprechenden Leitlinien auch nicht um für alle Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppen verbindliche Standards handelt. Berufliche Pflichten ergeben sich bei diesen Berufsgruppen aber auch aus allgemeinen rechtlichen Vorschriften (GG, BGB, StGB) sowie im Fall der abhängigen Beschäftigung aus dem Arbeitsvertrag. Besondere Verpflichtungen können sich bei der Beschäftigung durch kirchliche oder weltanschaulich gebundene Arbeitgeber ergeben.

Stichwortverzeichnis

A

- Akteneinsichtsrecht 45
- Anhörung 75, 84
- Antragstellung 126
- Arbeitslosengeld 105
- Arbeitslosengeld II 107
- Arbeitsunfähigkeit 34
- ärztliches Zeugnis 19, 75, 76
- Aufgabenkreise 81
- Aufsichtspflicht 64
- Auswahl des Betreuers 82

B

- Behandlungsvereinbarung 55
- Behandlungsvertrag 48, 130
- Behinderung 17
- Benachteiligungsverbot 22
- Beratung 67, 111, 117, 133
- Berufspflichten 16, 60
- Berufsunfähigkeit 35
- Betäubungsmittelabhängigkeit 99
- Betreuerbestellung 79
- Betreutes Wohnen 85, 115, 124, 133
- Betreuungsverfahren 84
- Betreuungsverfügung 83
- Budgetassistenz 134

D

Datenschutz 43

Deliktsfähigkeit 32

Dokumentationspflicht 45

E

Eingliederungshilfe 125, 133

Einsatz des Einkommens und Vermögens 112, 121

Einwilligungsfähigkeit 26, 39, 51, 77

Einwilligungsvorbehalt 30, 74

elterliche Sorge 30

Entgeltfortzahlung 103

Entwöhnungsbehandlung 120

Erforderlichkeitsgrundsatz 81

Erwerbsfähigkeit 35, 107

Erwerbsminderungsrente 34, 104

F

Fixierung 52, 62, 92

Forensische Ambulanz 40, 102

freie Wille 25, 80

Freiheitsentziehende Maßnahmen 92

Fremdgefährdung 74

Führungsaufsicht 102

G

Garantenstellung 58, 59

Gefahr 73, 90, 99

Geschäftsunfähigkeit 30

Gesundheitsamt 67, 69

Gleichheitsgrundsatz 20

Grad der Behinderung 36, 94

Grundsicherung bei Erwerbsminderung 108

H

- Hausbesuch 66, 68
- Heilkunde 14
- Heimrecht 94
- Heimvertrag 49
- Hilfe zum Lebensunterhalt 108
- Hilfen nach PsychKG 68

I

- Institutsambulanzen 124

K

- Kinder- und Jugendpsychiatrie 64, 77
- Komplexleistung 132
- Krankengeld 103
- Krankenhausbehandlung 117
- Krankheitsbegriff 18
- Krisenintervention 65, 67, 71, 102
- Kündigungsschutz 95

L

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 104, 119, 124, 127
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 104, 121, 127
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft 124, 128
- Leistungen zur Teilhabe 113
- Leistungserbringungsrecht 130, 132

M

- Maßregelvollzug 101
- Medikamente 63, 74, 92
- Minderung der Erwerbsfähigkeit 35
- Mitwirkungspflicht 42, 126

N

- Neuroleptika 63, 88
- Notfalldienst 66

O

offene Unterbringung 72

P

Patientenverfügung 27, 55

Persönliches Budget 132

Pflegebedürftigkeit 96

Polizei 67, 76

Prävention 111

Prognoseentscheidung 73, 81, 100, 101

Psychiatrische Krankenpflege 57, 85, 123

PsychKG 52, 68, 71

psychologische und pädagogische Hilfen 115

R

Recht auf informationelle Selbstbestimmung 37

Rechtsanspruch 111

Rehabilitationsrecht 114

Rehabilitationsträger 117

RPK-Empfehlungsvereinbarung 119

S

Sachverständigengutachten 19, 31, 75, 84, 109

Sachverständiger 19, 30, 100

Schuldunfähigkeit 33, 98

Schweigepflicht 38

Schweigepflichtsentbindung 39

Schwerbehindertenausweis 95

Selbstgefährdung 74, 91

Servicestellen 116

Sorgfaltspflichten 16, 60

Sozialgeheimnis 43

Sozialgeld 107

Sozialhilfe 106

Sozialpsychiatrische Dienste 67, 69
Soziotherapie 85, 123
Strafrechtliche Verantwortung 57
Suizid 61, 73

T

Teilhabeplan 116
Testierfähigkeit 31

U

Übergangsgeld 104
Unterbringung 71, 89, 98, 107
Unterbringungsverfahren 75

V

vorläufige Leistungen 126
Vormundschaftsgericht 75, 83, 84, 88, 126
Vorratsbetreuung 80
Vorsorgevollmacht 27

W

Werkstätten für behinderte Menschen 125
Wünsche 83, 86, 111

Z

Zeugnisverweigerungsrecht 40
Zielvereinbarung 133
zivilrechtliche Verantwortung 58
Zuständigkeitserklärung 128
Zuzahlungen 112
Zwangsbefugnisse des Betreuers 89
Zwangsbehandlung 51, 52, 77, 101